

§ 6

örtliche Erfassungsmerkmale

Die Inventarobjekte sind nach innerbetrieblichen bzw. innerhalb des übergeordneten Organs einheitlich festgelegten Verantwortungsbereichen, Abteilungen, Kostenstellen u. ä. zu erfassen.

§ 7

Gruppierungsmerkmale

(1) Die Inventarobjekte sind nach Gruppierungsmerkmalen zu erfassen.

(2) Die Gruppierungsmerkmale sind:

- a) die Hauptproduktionstätigkeit des Inventarobjektes (Grundmittelgruppen),
- b) und innerhalb der Gruppierung nach der Hauptproduktionstätigkeit die technische Bestimmung des Inventarobjektes (Grundmittelarten).

(3) Grundmittelgruppen:

In Nutzung befindliche Grundmittel:

- a) Grundmittel für industrielle Produktion,
- b) Grundmittel für Bäuproduktion,
- c) Grundmittel für land- und forstwirtschaftliche Produktion,
- d) Grundmittel für Transport- und Nachrichtenleistungen,
- e) Grundmittel für Handelstätigkeit,
- f) Grundmittel für sonstige Zweige des materiellen Bereiches,
- g) Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung, Kultur, Gesundheits-, Sozial- und Wohnungswesen, getrennt nach:
Grundmittel für Wissenschaft, Volksbildung und Kultur,
Grundmittel für Gesundheitswesen, Sozialwesen und Körperkultur,
Grundmittel des Wohnungswesens,
- h) Grundmittel für sonstige Zweige des nicht-materiellen Bereiches.

Stillgelegte Grundmittel.

Stillgelegte Grundmittel sind Grundmittel, die

- a) unter den konkreten Bedingungen der Plandurchführung nicht für die Produktion und sonstige Leistungen eingesetzt werden können oder
- b) durch innerbetriebliche oder überbetriebliche Rekonstruktionsmaßnahmen bzw. durch technisch-organisatorische Maßnahmen freigesetzt wurden

und nach den gesetzlichen Bestimmungen zum Verkauf bzw. zur Umsetzung anzubieten oder zur Vermietung, zum Abriß bzw. zur Verschrottung vorgesehen sind. Zu den stillgelegten Grundmitteln gehören nicht Reservegrundmittel; sie gelten als in Nutzung befindliche Grundmittel.

Fremdanlagenerweiterungen.**Vermietete Grundmittel.**

(4) In der Grundmittelrechnung sind die stillgelegten Grundmittel, Fremdanlagenerweiterungen und vermieteten Grundmittel so zu kennzeichnen, daß die Erfassung und der Nachweis entsprechend dem Abs. 3 Buchstaben a bis h und Abs. 5 möglich ist.

(5) Grundmittelarten:

- a) Gebäude,
- b) bauliche Anlagen,
- c) Kraftmaschinen und -anlagen,
- d) Fernleitungseinrichtungen,
- e) Arbeits- und Werkzeugmaschinen sowie sonstige technologische Ausrüstungen,
- f) Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle,
- g) Hebezeuge und Fördermittel,
- h) Fahrzeuge des Schienen-, Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs,
- i) Meß-, Prüf- und Laborgeräte, Waagen,
- k) Betriebs- und Büroausstattungen.

(6) Die ziffernmäßige Kennzeichnung der Grundmittelgruppen und -arten wird von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik festgelegt.

(7) Für die Bestimmung und die Zuordnung der Inventarobjekte zu den Grundmittelgruppen und -arten gelten die von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntzugebenden Grundsätze und die auf diesen Grundsätzen beruhenden Richtlinien der übergeordneten Organe.

(8) Gegebenenfalls erforderliche Änderungen der Gruppierung der Inventarobjekte werden von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bekanntgegeben.

III.

Nachweis der Grundmittel

§ 8

Inventarobjekte

(1) Die Inventarobjekte sind nach den Merkmalen gemäß §§ 5 bis 7 auf Grundmittelkarten nachzuweisen.

(2) Die im Verlaufe eines Jahres zu- und abgegangenen Inventarobjekte sind in einem jährlichen Nachweis zum Zwecke der Berichterstattung zusammenzustellen. Über die einzelnen Zu- und Abgänge sind Protokolle anzufertigen.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 hat nach den Merkmalen

- a) Bezeichnung des Inventarobjektes,
- b) Meldenummer und Mengeneinheit,
- c) Menge,
- d) Brutto wert.